



K 992/175

Curriculum

für das

Aufbaustudium

Energiemanagement Recht – Technik – Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	5
§ 4 Pflichtfächer	5
§ 5 Lehrveranstaltungen	6
§ 6 Master Thesis	6
§ 7 Prüfungsordnung	7
§ 8 Akademischer Grad	8
§ 9 Inkrafttreten	8

§ 1 Zielsetzung

(1) Die Energiewirtschaft befindet sich im Umbruch. Von den in der Energiewirtschaft handelnden Personen ist zunehmend interdisziplinäres Denken gefordert. Das Energierecht, die Energiewirtschaft bzw die Energietechnik lassen sich ohne Kenntnisse aus den jeweils anderen Fächern isoliert nicht mehr verstehen.

Ziel des Universitätslehrgangs Energiemanagement Recht – Technik - Wirtschaft ist, - vor dem Hintergrund der Umbrüche in der Energiewirtschaft - den Absolventen und Absolventinnen des Lehrgangs sowohl theoretisch fundiertes als auch praktisch hochrelevantes Wissen zu vermitteln, insbesondere sollen Absolventinnen und Absolventen

1. aus rechtlicher Sicht:

die Einbettung des Energierechtes in die grundlegenden Systembezüge der Staatsorganisation und des staatlichen Handelns verstehen,

die Wesenszüge des österreichischen und europäischen Energierechts sowie die aktuellen Hauptfragen des Energierechts kennen,

Energierechtsfragen fallorientiert analysieren können.

2. aus technischer Sicht:

Grundlagen in Chemie, Elektrotechnik, Physik, Mechanik, Werkstoffkunde und Ökologie, die für das Verstehen von energietechnischen Fragestellungen Voraussetzung sind, beherrschen, sowie

die Chancen und Risiken von unterschiedlichen Energieerzeugungstechnologien von der Planung/Projektierung bis zur Stilllegung/Entsorgung verstehen, und

Energiewirtschaft im systemischen Zusammenhang betrachten können.

3. aus wirtschaftlicher Sicht:

makroökonomische sowie umweltökonomische Zusammenhänge verstehen und die Rolle der einzelnen Energieträger im gesamtwirtschaftlichen Kontext analysieren können.

die europäischen wie auch die internationalen energiepolitischen Hintergründe sowohl aus rechtlicher, als auch aus ökonomischer Sicht betrachten können, sowie

das Risikomanagement bei Energieträgern (Absicherung von (Preis-) Risiken (Hedging)) an Fallbeispielen durchführen können, und

betriebswirtschaftliches Wissen und insbesondere Fragen des betrieblichen Rechnungswesens auf Energiefragen anwenden können.

(2) Der Universitätslehrgang Energiemanagement Recht – Technik – Wirtschaft richtet sich insbesondere an:

- Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen
- Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Energieunternehmen
- Verantwortliche für Energiefragen in mittleren und großen Unternehmen sowie in einschlägigen öffentlichen Einrichtungen, Verbänden bzw. der Verwaltung
- Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Politik und Verwaltung
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungsinstituten, Unternehmensberatungen, u.ä.
- Trainees in Energieproduktions-, Energieverteilungs- und Energieverkaufsunternehmen.

(3) Dieses Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass neben Basiswissen auch für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge vertiefendes Wissen aus den Bereichen Energierecht, Energietechnik und Energiewirtschaft von ausgewiesenen Expertinnen und Experten vermittelt wird. Die Verknüpfung von theoretischem Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen soll eine praxisorientierte Ausbildung sicherstellen.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens zwei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die VizerektorIn für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Aufbaustudium zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre Berufserfahrungen nachweisen können und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50 % der GesamtteilnehmerInnenzahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Energiemanagement Recht – Technik – Wirtschaft dauert drei Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	43
Master-Thesis	14
Abschlussprüfung	3
Gesamt	60

(2) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

(1) Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
175EMRT14	Energiemanagement und Recht	13
175EMAT14	Energiemanagement und Technik	16
175EMWT14	Energiemanagement und Wirtschaft	14

(2) Das Studienfach Energiemanagement und Recht (175EMRT14) gliedert sich in folgende Studienfächer:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
175GEMR14	Grundlagen aus Energiemanagement und Recht	4
175VEMR14	Vertiefung aus Energiemanagement und Recht	9

(3) Das Studienfach Energiemanagement und Technik (175EMAT14) gliedert sich in folgende Studienfächer:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
175GEMT14	Grundlagen aus Energiemanagement und Technik	10
175VEMT14	Vertiefung aus Energiemanagement und Technik	6

(4) Das Studienfach Energiemanagement und Wirtschaft (175EMWT14) gliedert sich in folgende Studienfächer:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
175GEMW14	Grundlagen Energiemanagement und Wirtschaft	7
175VEMW14	Vertiefung Energiemanagement und Wirtschaft	7

(5) Alle Lehrveranstaltungen der Studienfächer nach Abs 2 erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtersensiblen Rechtswissenschaften (geschlechterbewusste Lehre).

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den Teilnehmern wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an die Vortragenden zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen nach Bedarf Fallstudien, Exkursionen, Planspiele und Workshops zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächern sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Jede Lehrveranstaltung wird durch eine Lehrveranstaltungsprüfung beurteilt.

(6) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Master Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen und ist als Einzelarbeit zu erstellen.

(3) Die Master Thesis muss aus jenem Pflichtfach iSd § 4 Abs 1 des Curriculums verfasst werden, das im Sinne von § 2 Abs 1 des Curriculums für die Zulassung als „facheinschlägig“ gilt. Fächerübergreifende Arbeiten sind zulässig, jedoch muss die Master Thesis einen eindeutigen Schwerpunkt auf einem der möglichen Fächer haben.

(4) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt durch zwei fachlich geeignete PrüferInnen, wovon der/die ErstbegutachterIn Lehrbeauftragte/r des Lehrganges und jedenfalls für den Schwerpunkt der Arbeit (Abs 3) facheinschlägig sein muss.

(5) Die Bewertung der Master Thesis erfolgt durch den/die Erst- und den/die ZweitbegutachterIn im Einvernehmen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Der Universitätslehrgang wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil der Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Absolvierung der Studienfächer gemäß § 4.

(4) Der zweite Teil der Abschlussprüfung (3 ECTS) ist eine mündliche kommissionelle Gesamtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung des ersten Teils sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(5) Der zweite Teil der Abschlussprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Master Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den gesamten Stoff des Lehrgangs, wobei jene Fächer schwerpunktmäßig von Bedeutung sind, die thematisch in einem Zusammenhang zur Master Thesis stehen.

(6) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(7) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsleitung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs "Aufbaustudium Energiemanagement Recht – Technik - Wirtschaft" ist der akademische Grad "Professional Master of Science (Energiemanagement)", abgekürzt "PMSc", zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.